

**Wahl
für das Europäische Parlament
in der Slowakischen Republik**

Informationen für Wähler

I

Datum und Zeit der Wahl

Die Wahl für das Europäische Parlament in der Slowakischen Republik findet

am Samstag, den 8. 6. 2024 von 7:00 bis 22:00 Uhr statt.

II

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt zur Wahl für das Europäische Parlament in der Slowakischen Republik ist jeder slowakische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei, der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird, und jeder Bürger eines anderen EU-Mitgliedsstaates mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei, der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird.

Wahlberechtigt zur Wahl für das Europäische Parlament in der Slowakischen Republik ist auch ein slowakischer Staatsbürger ohne ständigen Wohnsitz in der Slowakei oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird und sich am Wahltag in der Slowakei aufhält.

Für das Europäische Parlament zu wählen ist lediglich in einem EU-Mitgliedsstaat möglich.

Das aktive Wahlrecht wird durch eine gesetzliche Beschränkung der persönlichen Freiheit aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit verhindert, es sei denn, ein Sondergesetz sieht zum Zeitpunkt einer Pandemie etwas anderes vor.

III

Passives Wahlrecht

Zum Abgeordneten des Europäischen Parlaments kann gewählt werden

- ein slowakischer Staatsbürger, der spätestens am Wahltag 21 Jahre alt wird und seinen ständigen Wohnsitz in der Slowakischen Republik hat,
- ein Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedsstaates, der spätestens am Wahltag 21 Jahre alt wird, dem in dem EU-Mitgliedsstaat, dessen Staatsbürger er ist, das passive Wahlrecht nicht entzogen wurde, und der seinen ständigen Wohnsitz in der Slowakei hat.

Man kann sich lediglich in einem EU-Mitgliedsstaat als Abgeordneter für das Europäische Parlament im Rahmen derselben Wahl zur Wahl stellen.

Als Wahlhindernis gelten

- Verbüßung einer Haftstrafe,
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, falls die Verurteilung nicht getilgt wurde,
- Entmündigung.

IV

Eintragung eines Staatsbürgers eines anderen EU-Mitgliedsstaats in das Wählerverzeichnis

Ein Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedsstaats, der seinen ständigen Wohnsitz in der Slowakei hat, wird in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde, in der dieser Staatsbürger eines anderen EU-Staates seinen ständigen Wohnsitz hat, aufgrund seines Antrages und seiner Erklärung eingetragen.

Der Antrag gemeinsam mit der Erklärung ist **spätestens 40 Tage** vor der Wahl (spätestens am 29. 4. 2024) zu stellen, ansonsten erlischt das Recht auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Ein Wähler, der eine Eintragung in das Wählerverzeichnis in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und gleichzeitig eine Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Slowakei beantragt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von 100,- EUR geahndet wird.

* * *

Weitere Informationen zur Wahl für das Europäische Parlament finden Sie auf der Website des Innenministeriums der Slowakischen Republik

<http://www.minv.sk/?volby-ep>